

stimmung des Beratenden Ausschusses für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.416.300 US-Dollar brutto (24.656.500 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1995, einen schriftlichen Bericht über die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase vorzulegen, damit sie vor dem 31. Januar 1995 einen Beschluß über die Veranlagung des Betrages fassen kann, für den in Buchstabe a) eine Ausgabeermächtigung erteilt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, daß sie in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/240 B um einen Bericht über die Liquidationsphase der Operation ersucht habe, ihr so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht darüber vorzulegen, um ihr den Beschluß über die in Buchstabe b) erwähnte Veranlagung zu erleichtern.

49/468. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁰, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und bis zu ihrer Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Betrag in Höhe von 1.347.000 US-Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1994 und dem Betrag in Höhe von 9.509.300 Dollar brutto (9.063.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Übereinstimmung mit Resolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 bereits genehmigt wurden, sofern der Sicherheitsrat das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis Ende Februar 1995 verlängert;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 den Betrag von 2.036.700 Dollar brutto (1.844.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 1.693.560 Dollar brutto (1.533.409 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994¹⁶² angewandt wird, und auf den Restbetrag, das

heißt 343.140 Dollar brutto (310.691 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995¹⁶³;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe b) anzurechnen ist, wobei 160.151 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 32.449 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995.

49/469. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁴

a) genehmigte die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 dreihundertsechundvierzig ständige Dienstposten, darunter einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Beschaffungsstelle für Feldmissionen, die zuvor aus den Mitteln für Zeitpersonal finanziert worden waren, und die Beibehaltung der verbleibenden aus dem Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze finanzierten einundsechzig Dienstposten für Zeitpersonal, insgesamt einen Betrag von 14.105.900 US-Dollar, der wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beschrieben auf die Hauptabteilungen und Bereiche aufzuteilen ist;

b) stellte die Generalversammlung fest, daß die vertraglichen Regelungen für Personal, das ausdrücklich für aus dem Unterstützungskonto finanzierte Dienstposten eingestellt wurde, rasche Anpassungen im Falle einer Verringerung der nach den derzeitigen Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorsehen;

c) genehmigte die Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Monaten aus den Mitteln für Zeitpersonal einen Betrag von 86.000 Dollar für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs sowie für einen Zeitraum von drei Monaten Mittel für Überstunden (52.500 Dollar), Dienstreisen (30.000 Dollar), Aus- und Fortbildung (132.400 Dollar) und Zeitpersonal (77.900 Dollar);

d) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihr bis zum 15. März 1995 einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und Finanzierung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf das Erfordernis operativer Flexibilität zur Berücksichtigung des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs

¹⁶⁰ A/49/818, Ziffer 8.

¹⁶¹ A/49/318 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

¹⁶² Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

¹⁶³ Siehe Resolution 49/19 B.

¹⁶⁴ A/49/803, Ziffer 5.

¹⁶⁵ A/49/717 und Korr.1 und 2.

sowie auf die Begründung des Gesamt-Dienstpostenbedarfs in diesem Bereich zu legen.

49/470. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁵ beschloß die Generalversammlung,

a) ausnahmsweise davon auszugehen, daß alle per 1. Januar 1995 und für 1995 bestehenden Zahlungsrückstände von Belarus und der Ukraine bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze Umständen zuzuschreiben sind, die sich der Kontrolle dieser Staaten entziehen, und daß sich somit die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich des Verlusts des Stimmrechts in der Generalversammlung in dieser Hinsicht nicht stellt;

b) Belarus und die Ukraine aufzufordern, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge für die Behandlung ihrer Zahlungsrückstände bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze auszuarbeiten;

c) die Behandlung von Punkt 132 b) ihrer Tagesordnung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

¹⁸⁵ A/49/821, Ziffer 7.

49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁷, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe des zusätzlichen Betrags von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die die Generalversammlung im Hinblick auf Haushalts- und Verwaltungsfragen und den Finanzierungsmodus faßt, und die Behandlung dieser Frage vor dem 28. Februar 1995 wiederaufzunehmen.

49/472. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, VI (Abschnitt E), IX, XI, XII und XVII des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁷ A/49/810, Ziffer 7.

¹⁸⁸ A/49/670, Ziffer 4.

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

49/423. Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁸⁹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen¹⁹⁰, diese Frage auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

49/424. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹¹, den Punkt "Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs" auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

¹⁸⁹ A/49/734, Ziffer 8.

¹⁹⁰ A/49/325.

¹⁹¹ A/49/745, Ziffer 6.

49/425. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹² und nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁹³,

a) auf ihrer fünfzigsten Tagung die Streichung des Artikels 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und alle damit zusammenhängenden Änderungen, die sich daraus ergeben, im Lichte der während ihrer neunundvierzigsten Tagung bei der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu behandeln;

b) den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁹² A/49/746, Ziffer 8.

¹⁹³ A/C.6/49/2.